

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
35-1053/25/51

Dresden, 4. Mai 2017

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion**  
**Drs.-Nr.: 6/9280**  
**Thema: Krankenstand bei der sächsischen Polizei 1. Quartal 2017**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie hoch war der Krankenstand (durchschnittliche Krankheitstage und Angabe in Prozent der Bediensteten) im I. Quartal 2017, aufgeteilt nach Tarifbeschäftigten und Beamten in den jeweiligen Behörden?**

Der Krankenstand ausschließlich der Bediensteten des Polizeivollzugsdienstes im 1. Quartal 2017 stellt sich in den einzelnen Dienststellen wie folgt dar:

Dienststellen u. Einrichtungen	Krankenstand	
	Ø Tage	%
Polizeidirektion Chemnitz	9,9	11,0
Polizeidirektion Dresden	9,2	10,2
Polizeidirektion Görlitz	10,4	11,5
Polizeidirektion Leipzig	10,2	11,4
Polizeidirektion Zwickau	8,2	9,1
Landeskriminalamt	8,4	9,3
Polizeiverwaltungsamt	5,6	6,3
Präsidium der Bereitschaftspolizei	7,5	8,0
Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)	3,7	4,2

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanhörung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Für Tarifbeschäftigte oder Verwaltungsbeamte erfolgt keine kontinuierliche statistische Erfassung von Krankendaten. Eine Beantwortung hinsichtlich der Krankenstände der Tarifbeschäftigten bzw. der Verwaltungsbeamten wäre nur nach einer händischen Auswertung der sich zum großen Teil bereits in den einzelnen Personalakten befindlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen des 1. Quartals 2017 möglich. Eine solche Auswertung ist mit einem vertretbaren Aufwand und ohne Einschränkungen der Funktionsfähigkeit innerhalb der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorganentreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil für eine weitergehende Beantwortung eine (überwiegend händische) Auswertung der Krankenunterlagen der rund 2.600 nicht im Polizeivollzugsdienst Bediensteten der sächsischen Polizei für den fragegegenständlichen Zeitraum erforderlich wäre. Eine geschätzte Bearbeitungszeit je Personalakte von fünf Minuten vorausgesetzt, würde dies für die Beantwortung der auf die Krankenstände der Tarifbeschäftigten und Verwaltungsbeamten gerichteten Fragen alleine einen zusätzlichen Zeitaufwand von rund 216 Stunden erforderlich machen. Aufgrund dieses Aufwands wäre eine Beantwortung der gegenständlichen Frage ohne Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der mit der Personalverwaltung befassten Bereiche nicht möglich. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rands des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

## Frage 2:

**Wie hoch ist der jeweilige Anteil (absolut) an Bediensteten der unter Frage 1 bezeichneten Gruppen, die länger als 6 Wochen krank sind?**

Aus den vorliegenden Daten lässt sich lediglich ableiten, wie hoch der Krankenstand der Bediensteten des Polizeivollzugsdienstes im 1. Quartal ohne Erkrankungen, die durchgängig länger als sechs Wochen andauerten, gewesen ist:

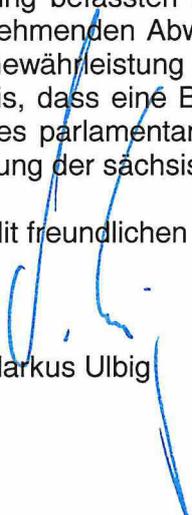
Dienststellen u. Einrichtungen	Krankenstand ohne Krankheitsdauer > 6 Wochen	
	Ø Tage	%
Polizeidirektion Chemnitz	6,3	7,0
Polizeidirektion Dresden	5,5	6,1
Polizeidirektion Görlitz	6,4	7,1
Polizeidirektion Leipzig	6,0	6,7
Polizeidirektion Zwickau	5,7	6,3
Landeskriminalamt	5,5	6,1
Polizeiverwaltungsamt	4,8	5,3
Präsidium der Bereitschaftspolizei	5,0	5,5
Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)	3,3	3,7

Statistische Aufzeichnungen, die eine vollständige Beantwortung der Frage möglich machen würden, werden, auch aus Gründen des Datenschutzes, nicht geführt.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorganentreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Eine Beantwortung wäre nur nach händischer Auswertung der rund 14.000 Personalakten der Bediensteten der Tarifbeschäftigten und Beamten möglich. Eine geschätzten Bearbeitungszeit je Personalakte von fünf Minuten vorausgesetzt, würde dies für die Beantwortung der Frage 2 einen zusätzlichen Zeitaufwand von rund 1.200 Stunden erforderlich machen. Aufgrund dieses Aufwands wäre eine Beantwortung der gegenständlichen Frage ohne Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der mit der Personalverwaltung befassten Bereiche nicht möglich. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig